

# Satzung des Notarbundes Sachsen-Anhalt e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Notarbund Sachsen-Anhalt e.V.". Er ist die selbstständige und parteiunabhängige Berufsvereinigung der hauptberuflichen Notare im Land Sachsen-Anhalt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

- Förderung des hauptberuflichen Notariats im Bereich der Notarkammer Sachsen-Anhalt,
- Einflussnahme auf Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft,
- Unterstützung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Notare sowie die Pflege des kollegialen Verkehrs,
- Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung,
- Wahrung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Berufsausübung,
- Aufnahme und Pflege des Interessenaustausches mit gleichartigen Berufsvereinigungen im In- und Ausland.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die im Bereich der Notarkammer Sachsen-Anhalt zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare können dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder werden mit dem Erlöschen ihres Amtes als Notar außerordentliche Mitglieder, wenn sie berechtigt sind, die Amtsbezeichnung "Notar" mit dem Zusatz "a. D." weiter zu führen. Sie werden jedoch auf jederzeit möglichen Antrag ordentliche Mitglieder.
3. Notarassessoren sowie Notaranwärter im Bereich der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind berechtigt, dem Verein als außerordentliche Mitglieder beizutreten. Sie werden dann mit dem Beginn der zweiten auf ihren Beitritt folgen-

denordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens mit ihrer Bestellung zum Notar im Bereich der Notarkammer Sachsen-Anhalt, ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Beitritt und Austritt werden schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.  
Die Kündigung ist mit einer Frist von 8 Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres:
  - a) beim Tod eines Mitglieds;
  - b) beim Erlöschen des Amtes als Notar im Bereich der Notarkammer Sachsen-Anhalt, wenn der Notar nicht außerordentliches Mitglied wird;
  - c) mit dem Verlust der Befugnis, die Bezeichnung "Notar a.D." zu führen;
  - d) mit der Entlassung aus dem Anwärterdienst als Notarassessor bzw. mit der Beendigung des Anwärterdienstes als Notaranwärter.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit Zahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist;
  - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund in der Person des Mitglieds. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer vorherigen Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) den Beistand des Vereins und der Organe zu verlangen, sofern die Rechte und Interessen gem. § 2 der Satzung gefährdet sind,
  - c) die Leitungsorgane des Vereins zu wählen,
  - d) Anträge und Anregungen zur Durchsetzung der Zielsetzungen des Vereins dem Vorstand zu unterbreiten,
  - e) aus dem Verein auszutreten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen, um die Zielsetzungen des Vereins zu verwirklichen,
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen,

- c) die praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses zu unterstützen,
- d) den festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages werden jährlich durch den Vorstand bestimmt.
2. Außerordentliche Mitglieder und Notarassessoren, sowie Notaranwärter, die nach § 3 Abs. 3 ordentliche Mitglieder wurden, sind ganz beitragsfrei; die Beitragspflicht beginnt jedoch mit der Ernennung zum Notar.
3. Wer während eines Teiles des Jahres beitragspflichtig ist, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen einzeln in der Reihenfolge des ersten Absatzes aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Gewählt ist, wer in geheimer, schriftlicher Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, dann findet sofort ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss von getrennten Wahlgängen absehen und andere Abstimmungsformen zulassen. Dies gilt jedoch nicht für die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet
  - a) regelmäßig mit dem Beschluss der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahresversammlung), die auf die Wahl sofort folgt, frühestens aber mit der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes,
  - b) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein,
  - c) mit der Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied, die jederzeit zulässig ist.
6. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes vorzeitig, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit zu wählen.
7. Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, bei der die Verurteilung die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Das gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung oder bei noch nicht rechtskräftigem Verlust der Befugnis, die Bezeichnung "Notar a.D." zu führen.
9. Der Vorstand ist handlungsfähig, so lange ihm mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende angehören.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des ersten Vorsitzenden, alle Aufgaben des Vereins wahr.
2. Der erste Vorsitzende führt, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Der zweite Vorsitzende ist befugt, die Aufgaben des ersten Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Innenverhältnis soll der das nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tun.
3. Zur Vertretung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende befugt. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist einzuberufen,

wenn mindestens zwei der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Sitzung mit angemessener Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich zu laden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wobei die Sitzungstage nichtmitgezählt werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.
4. Vertretung bei der Abstimmung ist unzulässig.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von dem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Über schriftliche und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.  
Dem 1. Vorsitzenden ist eine Aufwandsentschädigung jährlich zu gewähren. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 11 Geschäftsführer**

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen besoldeten Geschäftsführer bestellen. Seine Aufgaben und seine Vergütung werden durch Dienstvertrag geregelt, der vom Vorstand abzuschließen ist.
2. Der Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme, sofern er nicht selbst dem Vorstand angehört.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand abgibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche zulässig.
3. Beschlüsse können nur über solche Gegenstände gefasst werden, die mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angekündigt sind. Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass der erste Vorsitzende sie allen Mitgliedern fristgemäß schriftlich bekannt geben kann.
4. Zur Wahrung der Fristen genügt Aufgabe zur Post. Faksimilierte, mechanisch oder im Druck- oder Abzugsverfahren hergestellte Unterschrift genügt.

## **§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. In der Jahresversammlung berichtet der erste Vorsitzende und der Schatzmeister über die Lage des Vereins und des Vereinsvermögens.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
  - a) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
  - b) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
  - c) Rechnungsprüfer zu wählen (§ 14 Abs. 3);
  - d) über alle Angelegenheiten zu beschließen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreiten oder deren Behandlung gern. § 12 Abs. 2 verlangt worden ist;
  - e) über Anträge zu beschließen, die nach § 13 Abs. 3 rechtzeitig gestellt worden sind.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Vermögensabrechnung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes durch Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, prüfen lassen.

### **§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, notfalls von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stellvertretung ist durch ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied aufgrund schriftlicher unbeschränkter Vollmacht zulässig.
2. ist gegen ein ordentliches Mitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, bei der die Verurteilung die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Stimmrecht. Das gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung.
3. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimmen.

### **§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds und die Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig.

## **§ 19 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Er kann in die Ausschüsse auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, berufen.
2. Der Vorstand kann Sitzungen der Ausschüsse einberufen. Für die Teilnehmer an diesen Sitzungen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen ist nach dem Beschluss dieser Versammlung zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.